

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 06.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde

Die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 12.04.2013 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 16.04.2013, S. 2) i. d. F. der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 21.10.2014 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 28.10.2014, S. 10) wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender § 5a nach § 5 eingefügt:

„§ 5a Behindertenbeirat

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderung in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung Beirat für Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Ludwigsfelde.

(2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Mitglieder des Behindertenbeirates sollen zu mehr als der Hälfte Menschen mit Behinderungen sein. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 39 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschläge werden der Stadtverordnetenversammlung durch Bekanntgabe an die/ den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung unterbreitet.

(4) Dem Behindertenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates haben, Stellung zu nehmen.

(5) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter. Der/ die Vorsitzende des Behindertenbeirates vertritt den Behindertenbeirat bei der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den Organen der Stadt.

(6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Behindertenbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Behindertenbeirates zu unterzeichnen ist.

Auf das Verfahren im Behindertenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendungen, soweit nicht der Behindertenbeirat eine eigene Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, den 12.03.2018

gez. Andreas Igel
Bürgermeister